

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22.2014	1 - 6	6033.04

Studienbüro

10.04.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Maschinenbau
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011
(SPO-M MB)**

vom 09. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011 vom 08. April 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2011, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm 2014, lfd. Nr. 07; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau sind:
- 1.1 Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
 - 1.2 der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Studiensemestern.
 2. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
 2. die Ableistung eines einschlägigen hochschulbegleitenden Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg
oder
 3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.
- Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden, aber ihre vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung aufgrund der vorläufigen Durchschnittsnote nachgewiesen haben, werden nur unter dem Vorbehalt zum Studium zugelassen, dass
1. sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich abgeleistet, eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erzielt und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und

2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist, erbringen können.
 - (6) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Note gemäß § 4 Abs. 5 ermittelt worden ist, die aber gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 Buchst. b) an dem Auswahlgespräch nicht teilgenommen oder teilgenommen und dieses nicht bestanden haben, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter Vorbehalt zum Studium zugelassen, dass sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit in dem berechtigenden Abschluss noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist, erbringen.
 - (7) Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangspezifische Eignung nach § 4 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt worden ist, werden unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember bei Studienaufnahme im Wintersemester bzw. 20. Juni bei Studienaufnahme im Sommersemester
 - a) ein Prüfungsgesamtergebnis in dem berechtigenden Abschluss von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, oder
 - b) für den Fall, dass der Nachweis eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, nicht erbracht werden kann, diese Bewerberinnen und Bewerber aber auf eigenen Antrag hin das Aufnahmegespräch gem. § 4 Abs. 6 bestanden haben, ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,7 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist,nachweisen.
 - (8) Werden die gem. Abs. 5 bis 7 geforderten Nachweise nicht fristgerecht geführt, erlischt die vorläufige Zulassung.“
2. Es wird ein neuer § 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangspezifische Eignung fest, wenn
- a) die vorläufige Durchschnittsnote 2,5 oder besser ist und
 - b) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- Der Bewerber oder die Bewerberin sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) Bewerber oder Bewerberinnen mit
- a) einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 2,7 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist, oder
 - b) einer ermittelten vorläufigen Durchschnittsnote nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 2,7, oder
 - c) einer ermittelten vorläufigen Durchschnittsnote nach Abs. 5 Satz 3 von mindestens 2,5, auf deren Antrag hin,

erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung verschiedener technischer Grundlagengebiete, insbesondere der Technischen Mechanik einschließlich Festigkeitslehre und Fluidmechanik, Thermodynamik, Maschinenelemente, Antriebstechnik oder/und Regelungstechnik erfordert. Das Nähere teilt die Fakultät rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf ihrer Internetpräsenz mit. Der Bewerber/die Bewerberin muss die Fähigkeit erkennen lassen, auf Grundlage des jeweils absolvierten Studiums technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. In den in Satz 3 genannten Themengebieten sind insgesamt 20 Punkte erreichbar. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von den 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Die studiengangspezifische Eignung gilt im Falle des Satzes 1 lit. a) mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen; im Falle des Satzes 1 lit. b) und c) gilt die studiengangspezifische Eignung mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als festgestellt vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 5 bis 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.

- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9).
 - (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
 - (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.“
3. Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden §§ 5 bis 14.
4. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. April 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. April 2014.

Nürnberg, 09. April 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 22, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. April 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.